



Was steht mir zu?

Der VdK-Wegweiser für Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg

#SozialstaatVerteidigen

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG



Allein in Baden-Württemberg leben mehr als 1,6 Millionen Menschen mit einer Behinderung, das entspricht etwa 14 Prozent der Gesamtbevölkerung.¹ Für Menschen mit Behinderungen bedeutet das im Alltag: Herausforderungen bewältigen, vor denen Menschen ohne Behinderungen nicht stehen. Um die Nachteile auszugleichen, die aufgrund einer Behinderung entstehen, oder sie immerhin abzumildern, sieht der Gesetzgeber verschiedene sogenannte Nachteilsausgleiche für die unterschiedlichen Lebensbereiche vor, so zum Beispiel den besonderen Kündigungsschutz im Arbeitsleben, Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr oder steuerliche Entlastungen. All diese Regelungen sollen dazu beitragen, behinderungsbedingte Mehrbelastungen auszugleichen und eine gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Wichtig zu wissen ist: Es geht hier nicht um Sonderrechte, sondern um einen fairen Ausgleich in einer inklusiven Gesellschaft. Nachteilsausgleiche schaffen Schutz, sorgen für finanzielle Entlastung und bieten praktische Hilfen, wenn Behinderungen im Alltag zu Einschränkungen führen. Doch die Regelungen zu den Nachteilsausgleichen sind manchmal für Betroffene schwer zu überblicken: Sie stehen in diversen Gesetzen, in den einzelnen Bundesländern sind jeweils andere Behörden zuständig und es gelten unterschiedliche Antragsverfahren.

Wir freuen uns, dass wir jetzt mit dieser Broschüre mehr Klarheit schaffen für Menschen mit Behinderungen in unserem Land. Hier können Sie genau nachschauen, welche Nachteilsausgleiche es für Menschen mit Behinderungen in unserem Bundesland gibt und wo Sie diese beantragen können. Denn es ist doch klar: Nachteilsausgleiche sind die Voraussetzung für das Gelingen gleichberechtigter Teilhabe in unserer Gesellschaft.

Ihr Sozialverband VdK
Baden-Württemberg e.V.

¹ Stand: 31.12.2025, Quelle: Statistiken des Landesversorgungsamtes 2025. Konkret sind es 1.620.352 Menschen mit Behinderungen, davon 1.027.274 Menschen mit einer Schwerbehinderung (Menschen mit einem Grad der Behinderung > 50), das entspricht ca. 9% der Gesamtbevölkerung.



1 Nachteilsausgleiche	
Was sind Nachteilsausgleiche und wer hat Anspruch darauf?	6
2 Grad der Behinderung	
Was bedeutet Grad der Behinderung (GdB)? / Wie berechnet sich der GdB?	7
Wie beantrage ich einen GdB?	8
Berechnung von mehreren GdBs	9
Ab wann liegt eine Schwerbehinderung vor?	10
Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrags?	
Wenn der Bescheid nicht kommt – was kann ich tun?	12
Was tun, wenn mein Antrag abgelehnt wurde oder das Ergebnis nicht meinen Erwartungen entspricht?	14
3 Der Schwerbehindertenausweis	
Wie bekomme ich einen Schwerbehindertenausweis?	16
Ist der Schwerbehindertenausweis befristet?	
Wie verlängere ich meinen Schwerbehindertenausweis?	
Gilt der Schwerbehindertenausweis auch außerhalb Deutschlands?	17
4 Gleichstellung	
Was bedeutet Gleichstellung und wer kann sie beantragen?	18
Wann gilt ein Arbeitsplatz als gefährdet?	
Was sind die Vorteile einer Gleichstellung?	19
Wie stelle ich den Antrag auf Gleichstellung?	
Sonderregelung für Jugendliche und junge Erwachsene	21
5 Merkzeichen im Behindertenausweis	
Was sind Merkzeichen? / Welche Merkzeichen gibt es?	22
6 Nachteilsausgleiche nach Themen sortiert	
Arbeit und Beruf	26
Kommunikation	28
Mobilität	30
Steuerliche Nachteilsausgleiche	35
Wohnen	37
Anderweitige Nachteilsausgleiche	40
GdB-abhängige Nachteilsausgleiche im Überblick	44–45
Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche im Überblick	46–47
Wichtige Anlaufstellen in Baden-Württemberg	48–50
Ihre VdK-Beratungsstelle vor Ort	51–53

1 | Nachteilsausgleiche

Was sind Nachteilsausgleiche und wer hat Anspruch darauf?

Nachteilsausgleiche sind Hilfen, Vergünstigungen und besondere Rechte für Menschen mit Behinderungen. Sie dienen dazu, behinderungsbedingte Nachteile oder zusätzliche Aufwendungen auszugleichen.

Ob und welche Nachteilsausgleiche im Einzelfall gewährt werden, hängt von mehreren Faktoren ab. Entscheidend sind insbesondere die Beschaffenheit und Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Aus diesen resultieren der Grad der Behinderung (GdB) sowie gegebenenfalls zusätzliche Merkzeichen, die besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen kennzeichnen.

Grundsätzlich benötigen Menschen mit Behinderungen, die Nachteilsausgleiche nutzen möchten, einen festgestellten Grad der Behinderung. Dieser wird über einen Bescheid dokumentiert, ebenso wie die Merkzeichen, die bestimmte Nachteilsausgleiche ermöglichen.²



² § 152 SGB IX

2 | Grad der Behinderung

Was bedeutet Grad der Behinderung?

Der Grad der Behinderung, kurz GdB, beschreibt, wie stark sich eine oder mehrere Behinderungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirken. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung handelt. Der GdB wird in Zehnerschritten von 20 bis 100 festgelegt. Je höher der Wert, desto stärker ist die Beeinträchtigung. Eine Feststellung durch Bescheid erfolgt grundsätzlich ab einem GdB von 20.³



³ § 152 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB IX

Wie berechnet sich der GdB?

Der Grad der Behinderung wird auf Grundlage der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VersMedV) durch eine ärztliche und rechtliche Bewertung ermittelt. Jede gesundheitliche Beeinträchtigung wird zunächst einzeln bewertet und gegebenenfalls in Funktionskomplexe zusammengefasst. Mit Funktionskomplex beschreibt man unterschiedliche Körperregionen oder Beeinträchtigungenfelder, beispielsweise „Funktionskomplex oberer Bewegungsapparat“, „Funktionskomplex Wirbelsäule“ oder „Funktionskomplex Hirn“.

Bei mehreren Erkrankungen oder Behinderungen wird der Gesamt-GdB nicht einfach addiert. Stattdessen wird der höchste Einzel-GdB als Basis genommen. Die weiteren Einschränkungen werden nach einem gestuften Verfahren berücksichtigt. So spiegelt der Gesamtwert die kombinierte Wirkung aller Erkrankungen und Beeinträchtigungen auf Alltag und Teilhabe realistisch wider.⁴

Die Höhe des Gesamt-GdB entscheidet über Nachteilsausgleiche und besondere Rechte, wie zum Beispiel Zusatzurlaub, steuerliche Vergünstigungen oder Unterstützung am Arbeitsplatz. Ein GdB von 20 ist der niedrigste mögliche Wert für eine anerkannte Gesundheitsstörung und wird oft bei leichten Einschränkungen wie Bluthochdruck oder leichter Arthrose in Handgelenken vergeben.

⁴ § 152 Abs. 3 SGB IX

Wie beantrage ich einen GdB?

Die Feststellung des GdB erfolgt ausschließlich auf Antrag bei der zuständigen Behörde. In Baden-Württemberg ist das Landratsamt (Versorgungsamt) oder die Stadtverwaltung des Wohnortes zuständig.⁵ Je nach Wohnort ist auch ein Online-Antrag möglich über das Serviceportal Baden-Württemberg (www.service-bw.de).

Für den Antrag benötigen Sie unter anderem:

- Persönliche Angaben (Name, Anschrift, Geburtsdatum).
- Detaillierte Informationen zu allen Erkrankungen und bisherigen Behandlungen sowie allen Beeinträchtigungen, nicht nur zur Hauptbehinderung.
- Aktuelle ärztliche Befunde, Laborberichte, EKGs, Gutachten und Krankenhaus- oder Reha-Berichte, die Ihre gesundheitlichen Einschränkungen dokumentieren, inklusive Kontaktdaten für Rückfragen.
- Bescheide von Krankenkassen, Pflegekassen oder der Rentenversicherung, zum Beispiel Anerkennungen von Arbeitsunfällen.
- Ein aktuelles Passfoto, das später im Schwerbehindertenausweis eingeklebt oder eingearbeitet wird.

Tipp

Je detaillierter und vollständiger die Unterlagen sind, desto einfacher kann die Behörde den GdB und mögliche Merkzeichen korrekt feststellen. Wichtig ist, dass die Einschränkungen, die sich aus der Diagnose ergeben, beschrieben sind! Der GdB ergibt sich nicht aus der Diagnose selbst, sondern aus den diagnosebedingten Einschränkungen.

Außerdem gut zu wissen: Auf Antrag kann festgestellt werden, dass ein Grad der Behinderung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vor dem Termin der Antragstellung vorlag. Das Interesse daran muss glaubhaft geschildert und aussagekräftige Belege, wie etwa Arztberichte, mit der Antragstellung eingereicht werden.⁶

Viele Versorgungsämter bieten den Antrag als Formular zum Herunterladen, per Post oder online an. Es ist sinnvoll, den Antrag möglichst vollständig und mit allen Unterlagen einzureichen. Unterstützung und Hilfe beim Ausfüllen des Antrags erhalten Betroffene beim Versorgungsamt, bei Sozialdiensten, unabhängigen Beratungsstellen (zum Beispiel EUTB) oder auch beim Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.

⁵ § 2 VersVG BW

35 Versorgungsämter, bei Stadtkreisen:
Stuttgart – LRA Böblingen, Heilbronn – LRA Heilbronn,
Baden-Baden – LRA Rastatt, Heidelberg/Mannheim –
LRA Rhein-Neckar-Kreis, Karlsruhe – LRA Karlsruhe,
Pforzheim – LRA Enzkreis, Freiburg – LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Ulm – LRA Alb-Donau-Kreis.

⁶ § 152 Abs. 1 Satz 2 SGB IX

Die Entscheidung über die Bewilligung oder eine Ablehnung, die Höhe des GdB und die erteilten Merkzeichen wird in einem Bescheid mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid können Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch einlegen, wobei das Eingangsdatum bei der Behörde entscheidend ist.



Falls erforderlich, kann dann gegen einen folgenden Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht erhoben werden, wobei ebenfalls die Einhaltung der Einmonatsfrist gilt.⁷ Hierbei finden Betroffene juristische Unterstützung bei den Sozialrechtsreferenten des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg e.V. in landesweit 34 Beratungsstellen. Die Adressen finden Sie auf den letzten Seiten dieser Broschüre

⁷ § 84 SGG, § 87 SGG

Berechnung von mehreren GdBs

Liegen mehrere Erkrankungen vor, wird der Grad der Behinderung nicht einfach addiert, sondern die Beeinträchtigungen werden gemeinsam bewertet. So müssen zwei Erkrankungen, die jeweils zu einem GdB von 30 führen, nicht zwangsläufig einen GdB von 60 ergeben. Die Werte werden nicht einfach addiert ($30 + 30 = 60$), sondern es wird eine Gesamtbewertung vorgenommen, die die Wechselwirkungen berücksichtigt.

Beispiel:

Für eine Herzerkrankung und eine Einschränkung der Lungenfunktion wird jeweils ein Einzel-GdB von 30 ermittelt. Die Leistungsfähigkeit ist bereits durch die Herzerkrankung vermindert, so dass sich das Lungenleiden nur noch wenig auswirkt. Der Gesamt-GdB kann demnach bei 40 eingestuft werden.⁸

⁸ § 152 Abs. 3 SGB IX

Ab wann liegt eine Schwerbehinderung vor?

Ein festgestellter GdB bedeutet nicht automatisch, dass auch eine Schwerbehinderung vorliegt. Nach dem Gesetz gelten Menschen erst dann als schwerbehindert, wenn ein GdB von mindestens 50 festgestellt wurde und sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz in Deutschland haben.⁹ Damit wird eine wichtige Schwelle überschritten, da viele Rechte und Nachteilsausgleiche erst ab einem GdB von 50 zuerkannt werden.

Liegt eine Schwerbehinderung vor – also ein GdB von 50 bis 100 – haben Betroffene Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis. In diesem sind sowohl der GdB als auch mögliche Merkmale vermerkt.

⁹ § 2 Abs. 2 SGB IX

Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrags?

Die Wartezeiten variieren stark je nach Arbeitsbelastung des zuständigen Versorgungsamtes. Aktuell liegen die Bearbeitungszeiten bei etwa sechs bis neun Monaten in Baden-Württemberg.

Hauptgrund für die langen Bearbeitungszeiträume ist die Masse an Anträgen¹⁰, die bewältigt werden muss, in Kombination mit dem Personalmangel in den Ämtern. Zudem vergehen schnell Wochen, wenn ärztliche Befundberichte eingeholt werden müssen, da diese von den Praxen oft nicht zeitnah übermittelt werden.

Eine Frage, die häufiger aufkommt, ist, ob der Schwerbehindertengrad bei einem positiven Bescheid rückwirkend bereits ab Antragsdatum gilt. Hierbei muss der Antragsteller aber unterscheiden: Die Beantragung eines blauen Behindertenparkausweises beispielsweise kann erst vorgenommen werden, wenn der entsprechende Nachweis, also beispielsweise der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG, erbracht werden kann. Das ist allerdings erst nach Erhalt des Bescheids möglich. Für den Steuerpauschbetrag hingegen zählt das Antragsdatum. Das kann sich positiv auswirken, wenn zwischen dem Antragsdatum und dem Eingang des Bescheids ein Jahreswechsel stattfindet.

¹⁰ Stand 31.12.2025: 99.287 Erstanträge nach dem SGB IX und 153.315 Änderungsanträge. Quelle: Statistiken des Landesversorgungsamts Baden-Württemberg 2025. Laut Medienmitteilung Nr. 53/2026 vom 27.02.2026 handelt es sich um eine „Rekordzahl“ bei der Jahresbilanz 2025 bei den Anträgen auf Feststellung einer Schwerbehinderung.

Relevant für Arbeitnehmer kann in diesem Zusammenhang mitunter das Thema Kündigungsschutz sein. Denn der besondere Kündigungsschutz wird bereits drei Wochen nach Antragsstellung vorläufig anerkannt, auch wenn der Bescheid noch nicht vorliegt. Voraussetzung für diesen vorläufigen Schutz ist jedoch, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber bei einer Kündigung unverzüglich über die Antragstellung informiert.



Tipp

Eine vollständige Einreichung aller relevanten und aktuellen medizinischen Unterlagen (in der Regel nicht älter als zwei Jahre) kann die Bearbeitungszeit deutlich beschleunigen!¹¹

¹¹ § 75 SGB X

Wenn der Bescheid nicht kommt – was kann ich tun?

Viele Menschen warten lange auf eine Entscheidung des Versorgungsamtes. Dies kann belastend sein, insbesondere wenn Unterstützung dringend benötigt wird. Es besteht jedoch kein Anlass, dies hinzunehmen. Es gibt klare Rechte und einfache Schritte, die unternommen werden können.

Über einen Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung sollte in der Regel innerhalb von etwa sechs Monaten entschieden werden.¹² Bei einem Widerspruch beträgt die Frist meist drei Monate.¹³

Werden diese Zeiträume deutlich überschritten, besteht die Möglichkeit, selbst aktiv zu werden.



¹² § 88 Abs. 1 SGG

¹³ § 88 Abs. 2 SGG

Sachstandsanfrage: der erste Schritt

Liegt über einen längeren Zeitraum keine Rückmeldung vor, empfiehlt sich eine schriftliche Nachfrage. Diese sogenannte Sachstandsanfrage ist unkompliziert und häufig bereits ausreichend. Es wird empfohlen, diesen Schritt vier bis fünf Monate nach Antragstellung zu gehen.

Das Schreiben sollte an die zuständige Behörde (zum Beispiel Landratsamt oder Versorgungsamt) gerichtet werden. Anzugeben sind Name, Geburtsdatum, das Aktenzeichen (falls vorhanden) sowie das Datum des Antrags.

Eine mögliche Formulierung lautet:

„Am [Datum] wurde ein Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung gestellt. Es wird um Mitteilung des aktuellen Bearbeitungsstandes sowie um Information gebeten, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.“

Das Schreiben sollte möglichst nachweisbar versendet werden, beispielsweise per Fax.

Wenn keine Reaktion erfolgt: Fristsetzung

Erfolgt innerhalb von zwei bis vier Wochen keine Antwort, kann ein weiteres Schreiben mit Fristsetzung (zum Beispiel zwei Wochen) erfolgen. Dadurch wird verdeutlicht, dass eine Entscheidung erwartet wird.¹⁴

¹⁴ Allgemeiner Anspruch auf zügige Bearbeitung: § 17 SGB I

Untätigkeitsklage: der nächste Schritt

Erfolgt weiterhin keine Entscheidung, besteht die Möglichkeit, eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht einzureichen.¹⁵

Eine Untätigkeitsklage ist möglich, wenn

- über den Antrag seit mehr als sechs Monaten nicht entschieden wurde
- oder
- über einen Widerspruch seit mehr als drei Monaten keine Entscheidung getroffen wurde.

Voraussetzung ist, dass kein ausreichender Grund für die Verzögerung vorliegt, beispielsweise fehlende Unterlagen.¹⁶

Diesen Schritt empfehlen die Sozialrechtsexperten des VdK Baden-Württemberg e.V. nur in Ausnahmefällen. Der Hintergrund: Zum einen dauert dieses Verfahren bereits drei bis vier Monate. Zum anderen wird mit der Klage nur erreicht, dass die Behörde über den Antrag entscheiden muss – einen positiven Bescheid oder einen speziellen GdB kann man aber auf diese Weise nicht erzwingen – eher im Gegenteil. Teilweise liegen die langen Bearbeitungszeiten an den behandelnden Ärzten und fehlenden Gutachtern, die Daten und Unterlagen zu spät oder lückenhaft an das Versorgungsamt übermitteln. Es könnte also durchaus sein, dass das Versorgungsamt im Anschluss an eine Untätigkeitsklage einen Bescheid erlässt, der auf lückenhafter Grundlage basiert und mit dem der Antragsteller nicht zufrieden ist. Dann bleibt ihm zwar die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen,¹⁷ aber das kostet ebenfalls wieder Zeit.

Sollte eine Untätigkeitsklage aber sinnvoll sein – hier ist die Einschätzung durch einen Sozialrechtsexperten sicherlich wertvoll – ist ein einfaches Schreiben an das Sozialgericht ausreichend. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist nicht erforderlich und das Verfahren ist in der Regel gerichtskostenfrei.

Tipp

Der oder die Betroffene sollte alle behandelnden Ärzte schon vor der Antragstellung über das Vorhaben, also die Antragstellung, informieren – und zwar am besten persönlich! Dann wissen die Ärzte Bescheid und reagieren möglicherweise schneller und zielgerichteter, wenn seitens des Versorgungsamtes ihre Unterstützung gefordert ist.

Außerdem: Die Kommunikation sollte konsequent schriftlich geführt werden, immer unter Angabe des Aktenzeichens. Zudem sollten alle Daten gut dokumentiert und Unterlagen übersichtlich aufbewahrt werden.

¹⁵ § 88 SGG

¹⁶ Mitwirkungspflichten: §§ 60 ff. SGB I

¹⁷ §§ 83 ff. SGG

Was tun, wenn mein Antrag abgelehnt wurde oder das Ergebnis nicht meinen Erwartungen entspricht?

Wenn ein Antrag auf einen GdB oder ein Merkzeichen abgelehnt wird oder nicht den Erwartungen entspricht, können Betroffene Widerspruch gegen den Bescheid einlegen.

Das Wichtigste: Halten Sie die Frist ein!

Der Widerspruch muss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids bei der Behörde eingehen. Beim Widerspruch ist die schriftliche Form via Brief oder Fax notwendig, eine einfache E-Mail reicht hier nicht. Der Widerspruchsführer muss den Zugang beweisen können.

Achtung: Ein Einschreiben hilft hierbei nicht, da dadurch lediglich die Zustellung irgendeines Briefes belegt werden kann und nicht, welchen Inhalt dieser Brief hat.

Der Widerspruch muss im ersten Schritt nicht zwingend eine Begründung enthalten, aber folgenden Inhalt haben:

- Absender
- Datum
- Aktenzeichen des Bescheids
- sowie die Formulierung:
„Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bescheid vom [Datum] ein“
- Unterschrift (eigenhändig)

Eine Begründung kann entweder direkt mit dem Widerspruchsschreiben mitgesendet oder in einem weiteren Schreiben nachgereicht werden. Hierin sollte nachvollziehbar dargelegt sein, welche Einschränkungen nicht oder falsch berücksichtigt wurden. Zudem sollten idealerweise sogleich neue und aussagekräftige Befundberichte, ärztliche Gutachten oder Krankenhausberichte beigelegt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, beim Versorgungsamt Akteneinsicht zu beantragen, um die Entscheidung für den Bescheid besser nachvollziehen zu können.

Tipp

Wenn die Frist zu knapp ist, um fehlende Arztberichte oder ähnliches anzufordern, ist es dennoch wichtig, fristwährend Widerspruch einzulegen. Hier reicht dann die schriftliche Information: „Die Begründung folgt nach Akteneinsicht“. Dann können Belege auch nach Ablauf der Frist noch nachgereicht werden. Das verschafft Zeit, sich noch einmal von den Sozialrechtsexperten des Sozialverbands VdK beraten zu lassen, die ihren Mitgliedern in dieser Situation unterstützend zur Seite stehen.



3 | Der Schwerbehindertenausweis

Wie bekomme ich einen Schwerbehindertenausweis?

Zunächst muss ein Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) beim Versorgungsamt des zuständigen Landkreises oder der zuständigen Stadt gestellt werden (siehe hierzu auch oben: „Wie beantrage ich einen GdB?“). Das Versorgungsamt prüft anhand der ärztlichen Unterlagen, ob eine Schwerbehinderung vorliegt und welcher GdB festgestellt wird. Erst wenn der Bescheid ergibt, dass ein GdB von mindestens 50 zuerkannt wird, wird in der Regel auch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Ein gesonderter Antrag für den Ausweis ist dann nicht erforderlich, sofern dem Antrag bereits ein Passfoto beigelegt wurde. In diesem Fall kann der Ausweis direkt nach der Feststellung des GdB erstellt und zugesandt werden.

Ist der Schwerbehindertenausweis befristet?

Ein Schwerbehindertenausweis wird entweder befristet oder unbefristet ausgestellt. Bei befristeten Ausweisen ist ein Ablaufdatum auf dem Ausweis vermerkt. Dies ist häufig der Fall, wenn sich der gesundheitliche Zustand noch ändern kann, beispielsweise bei einer Krebserkrankung. Bei dauerhaft stabilen Einschränkungen, etwa bei einer Querschnittslähmung, kann der Ausweis auch unbefristet gelten.

In der Regel wird ein befristeter Ausweis für mehrere Jahre ausgestellt (oft bis zu fünf Jahre), bevor eine Verlängerung erforderlich wird.

Wie verlängere ich meinen Schwerbehindertenausweis?

Ist der Schwerbehindertenausweis befristet, muss vor Ablauf ein Verlängerungsantrag beim Versorgungsamt gestellt werden. Es empfiehlt sich, den Antrag etwa drei Monate vor dem Ablaufdatum einzureichen, um eine lückenlose Gültigkeit sicherzustellen.

Für die Verlängerung sind erneut aktuelle ärztliche Unterlagen vorzulegen, die den fortbestehenden gesundheitlichen Zustand belegen. Das Versorgungsamt prüft diese Unterlagen und entscheidet, ob der GdB und eventuelle Merkzeichen weiterhin bestehen.

Dabei kann es auch zu einer Neufeststellung des GdB kommen, beispielsweise zu einer Herabsetzung, wenn sich die gesundheitlichen Einschränkungen verbessert haben. In diesem Fall wird ein neuer Bescheid erlassen und der Ausweis entsprechend angepasst.



Gilt der Schwerbehindertenausweis auch außerhalb Deutschlands?

Der Schwerbehindertenausweis gilt rechtlich nur in Deutschland und ist kein international gültiger Ausweis. Er ist ein deutsches Ausweisdokument, das Rechtsansprüche festhält, die nur in Deutschland gelten. Anders verhält es sich mit dem blauen Parkausweis, der inzwischen in allen EU-Ländern gilt. Vergünstigungen im Ausland, beispielsweise für Eintrittsgelder in Kultureinrichtungen, sind immer Kulanzregelungen, darauf besteht kein Rechtsanspruch.

Unabhängig vom deutschen Schwerbehindertenausweis ist ein EU-Behindertenausweis in Planung (European Disability Card). Dieser soll ein europaweit geltender Nachweis werden für eine anerkannte Behinderung. Das Ziel: Betroffenen in der gesamten EU den Zugang zu bestimmten Leistungen zu ermöglichen, wie etwa Ermäßigung bei Kultur- und Freizeitangeboten. Die Einführung basiert auf einer EU-Richtlinie, die derzeit in nationale Gesetze umgesetzt werden muss und voraussichtlich erst ab 2028 in allen EU-Staaten gilt.



4 | Gleichstellung

Was bedeutet Gleichstellung und wer kann sie beantragen?

Gleichstellung bedeutet, dass Menschen mit einer Behinderung im Arbeitsleben besonderen Schutz und besondere Unterstützung erhalten können, auch wenn sie rechtlich nicht als schwerbehindert gelten, ihr zuerkannter GdB also unter 50 liegt. Eine Gleichstellung kommt für Menschen in Betracht, die erwerbsfähig sind und einen Grad der Behinderung von mindestens 30, aber weniger als 50 haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Person aktuell beschäftigt oder arbeitslos ist.



Voraussetzung für eine Gleichstellung von angestellten Personen ist, dass ohne diese Unterstützung der bestehende Arbeitsplatz gefährdet wäre. Für arbeitslose Personen hingegen gilt als Voraussetzung, dass es für sie ohne die Gleichstellung sehr schwierig wäre, einen geeigneten Arbeitsplatz zu bekommen. Über den Antrag entscheidet die Bundesagentur für Arbeit. Sie prüft, ob die Gleichstellung dazu beiträgt, die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern oder zu verbessern.¹⁸

¹⁸ § 2 Abs. 3 SGB IX

Wann gilt ein Arbeitsplatz als gefährdet?

Ein Arbeitsplatz kann als gefährdet gelten, wenn die Behinderung dazu führt, dass die betroffene Person im Arbeitsalltag deutlich eingeschränkt ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn jemand aufgrund der Behinderung häufiger krankheitsbedingt fehlt, dauerhaft weniger belastbar ist oder in seiner Mobilität eingeschränkt ist. Auch wenn eine Person regelmäßig auf Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen angewiesen ist, kann dies ein Hinweis auf eine behinderungsbedingte Einschränkung der Arbeitsleistung sein.

Oft wird eine solche konkrete Gefährdung durch Gespräche über Fehlzeiten, Hinweise auf Leistungsprobleme oder arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Abmahnungen sichtbar. Entscheidend ist dabei, dass die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Was sind die Vorteile einer Gleichstellung?

Für beschäftigte Menschen bedeutet eine Gleichstellung vor allem einen stärkeren Schutz im Arbeitsverhältnis. Eine Kündigung ist in diesen Fällen nur mit Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Außerdem können Leistungen in Anspruch genommen werden, die den Arbeitsplatz an die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Person anpassen, etwa durch technische Hilfen oder organisatorische Unterstützung. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Beratung und Begleitung durch spezielle Fachdienste, die sowohl Beschäftigte als auch Arbeitgeber unterstützen.

Auch für arbeitslose Menschen kann eine Gleichstellung hilfreich sein. Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind beispielsweise verpflichtet, gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren zu berücksichtigen. Sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gleich, müssen sie gegenüber nichtbehinderten Bewerbenden bevorzugt eingestellt werden. Dadurch können sich die Chancen auf einen passenden Arbeitsplatz verbessern.

Arbeitgeber profitieren ebenfalls von einer Gleichstellung. Gleichgestellte Beschäftigte können bei der Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungspflicht angerechnet werden. Dadurch lässt sich die Ausgleichsabgabe senken oder ganz vermeiden. Für weitere Hintergründe zur Beschäftigungspflicht siehe auch Infokasten auf S. 21: *„Arbeitgeber: Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe“*.

Darüber hinaus können Arbeitgeber finanzielle Förderungen erhalten, etwa für die Einarbeitung, die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes oder für besondere Maßnahmen, die die Arbeitsaufnahme oder -ausübung erleichtern.

Wie stelle ich den Antrag auf Gleichstellung?

Der Antrag auf Gleichstellung wird bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt.

Der Antrag kann auch online über das Webportal der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Dort stehen außerdem Informationsmaterialien und Ausfüllhilfen zur Verfügung. Alternativ ist es möglich, den Antrag schriftlich, telefonisch oder persönlich bei der zuständigen kommunalen Agentur für Arbeit zu stellen. In der Regel wird dann ein entsprechendes Formular zusammen mit einer Ausfüllhilfe zugesandt, die die Antragstellung erläutert.





Sonderregelung für Jugendliche und junge Erwachsene

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen gelten im Rahmen einer Berufsausbildung oder beruflichen Orientierung besondere Regelungen. Sie werden in dieser Phase als gleichgestellt behandelt, auch wenn der Grad der Behinderung unter 30 liegt.

Ein gesonderter Antrag auf Gleichstellung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Nachweis der Behinderung kann beispielsweise durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgen. Für gleichgestellte Auszubildende gelten zwar nicht alle gesonderten Regelungen für schwerbehinderte Menschen, ausbildende Betriebe können jedoch finanzielle Unterstützung für die Ausbildung erhalten.



Arbeitgeber: Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, einen Anteil von fünf Prozent dieser Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen zu besetzen.¹⁹ (Bei der Berechnung der Arbeitsplätze zählt die wöchentliche Arbeitszeit: Erst Arbeitsplätze, die von Beschäftigten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden besetzt sind, zählen voll dazu, zwischen 18 und 29 Stunden-Beschäftigungen zählen als halber Arbeitsplatz und Beschäftigungen mit einer Wochenarbeitszeit von unter 18 Stunden werden nicht mitgerechnet.²⁰) Wird diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, muss eine monatliche Ausgleichsabgabe gezahlt werden.²¹ Die Höhe dieser Abgabe ist gesetzlich geregelt und richtet sich nach der Größe des Betriebes sowie nach der Anzahl der nicht besetzten Pflichtarbeitsplätze. Dabei gilt ein Staffelp Prinzip: Je weniger Pflichtarbeitsplätze besetzt sind, desto höher fällt die Ausgleichsabgabe aus. Die Beträge werden regelmäßig angepasst.

Beispielsweise zahlen Arbeitgeber mit 60 Arbeitsplätzen monatlich 155 Euro für jeden nicht besetzten Quotenarbeitsplatz, wenn nur drei bis fünf Prozent der Quotenplätze besetzt sind. Die höchsten Abgaben verzeichnen jedoch Arbeitgeber, die gar keine Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung haben – hier sind 815 Euro pro unbesetztem Quotenarbeitsplatz im Monat fällig.

¹⁹ § 154 Abs. 1 SGB IX

²⁰ § 156 Abs. 3

²¹ § 160 SGB IX

5 | Merkzeichen im Behindertenausweis

Was sind Merkzeichen?

Neben dem Grad der Behinderung können bei Menschen mit Schwerbehinderung sogenannte Merkzeichen festgestellt werden.²² Diese beschreiben besondere gesundheitliche Merkmale, die über den allgemeinen Grad der Behinderung hinausgehen. Die Feststellung erfolgt durch das Versorgungsamt, das auch den GdB feststellt. Die Merkzeichen werden zusammen mit dem GdB im Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Merkzeichen sind deshalb von großer Bedeutung, weil viele Nachteilsausgleiche nicht allein an den GdB, sondern zusätzlich oder ausschließlich an bestimmte Merkzeichen geknüpft sind. Die rechtliche Grundlage für die Merkzeichen findet sich unter anderem im Sozialgesetzbuch IX sowie in der Schwerbehindertenausweisverordnung.²³

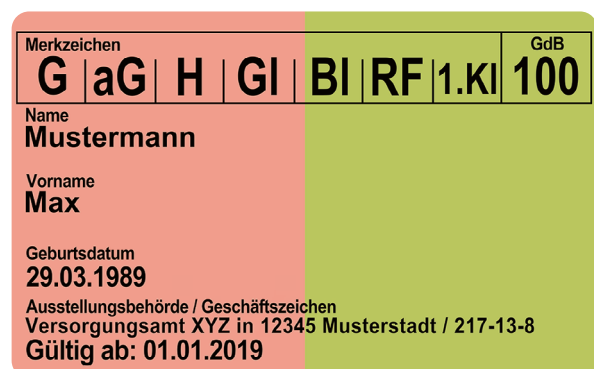
Die medizinischen Kriterien sind in der Versorgungsmedizin-Verordnung näher festgelegt.

²² § 152 Abs. 4 SGB IX

²³ § 152 Abs. 5 SGB IX; § 3 SchwbAwV

Welche Merkzeichen gibt es?

Nachfolgend werden die wichtigsten Merkzeichen erläutert und weiter hinten in Listenform zusammengefasst (siehe Seite 44/45).



G erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit

Das Merkzeichen G erhalten schwerbehinderte Menschen, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt ist. Das ist der Fall, wenn Betroffene aufgrund einer Gehbehinderung, inneren Erkrankungen, von Anfällen oder Orientierungsstörungen nicht in der Lage sind, übliche Wegstrecken im Ortsverkehr ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren zurückzulegen.²⁴

Als ortsübliche Wegstrecke gilt dabei eine Entfernung von etwa zwei Kilometern, die normalerweise in rund 30 Minuten zu Fuß bewältigt werden kann.

²⁴ Anlage zu § 2 VersMedV, Teil D Nr. 1

aG

außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen aG erhalten schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlich starken Einschränkung der Gehfähigkeit.²⁵ Eine solche liegt vor, wenn die Fortbewegung selbst auf sehr kurzen Strecken nur unter großen körperlichen Anstrengungen oder mit fremder Hilfe möglich ist. Voraussetzung ist eine besonders schwere mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, die in ihrer Ausprägung einem GdB von mindestens 80 entspricht.

Typischerweise ist das dann der Fall, wenn Betroffene dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, auch für kürzeste Wege. Ursachen können sehr unterschiedliche Erkrankungen sein, zum Beispiel schwere neurologische Erkrankungen wie Multiple Sklerose oder ALS, ein Funktionsverlust beider Beine, schwerwiegende Herz- oder Lungenerkrankungen, ausgeprägte Gefäßerkrankungen oder schwerste Tumorerkrankungen.

Das Merkzeichen aG ist im Übrigen eine Voraussetzung für den Erhalt des blauen Parkausweises, der unter anderem dazu berechtigt, in allen EU-Staaten auf Schwerbehindertenparkplätzen mit Rollstuhlsymbol zu parken.²⁶

²⁵ § 229 Abs. 3 SGB IX

²⁶ § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

H

hilflös

Das Merkzeichen H steht für Hilflosigkeit. Als hilflos gelten Menschen, die bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen sind. Dazu zählen zum Beispiel Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Fortbewegung oder Kommunikation.

Der Hilfebedarf muss täglich bestehen und einen zeitlichen Umfang von mindestens zwei Stunden erreichen. Nicht berücksichtigt wird dabei der Unterstützungsbedarf bei rein hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Putzen oder Einkaufen.

B

Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Das Merkzeichen B bescheinigt, dass eine schwerbehinderte Person bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf Unterstützung durch eine Begleitperson angewiesen ist. Zusätzlich zum Merkzeichen wird im Schwerbehindertenausweis ausdrücklich vermerkt, dass die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.²⁷

Voraussetzung für die Zuerkennung des Merkzeichens B ist in der Regel, dass gleichzeitig ein anderes Merkzeichen wie G, H oder GI vorliegt.²⁸

²⁷ u.a. § 228 Abs. 1 SGB IX

²⁸ § 2 VersMedV, Teil D, Nr. 2

BI

blind

Das Merkzeichen BI erhalten schwerbehinderte Menschen, die blind sind. Dazu zählen nicht nur Personen ohne jegliches Sehvermögen, sondern auch Menschen mit einer extrem stark eingeschränkten Sehleistung.²⁹

Als blind gelten auch Personen, deren Sehschärfe auf beiden Augen zusammen nicht mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen andere dauerhafte Sehbeeinträchtigungen vorliegen, die in ihrer Schwere einer solchen Sehschärfe gleichkommen.

GI

gehörlos

Das Merkzeichen GI kennzeichnet schwerbehinderte Menschen, die gehörlos sind. Dazu gehören Personen mit vollständigem Hörverlust auf beiden Ohren sowie Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit auf beiden Seiten, sofern zusätzlich schwere Sprachstörungen vorliegen.³⁰

TBI / TBI

Taubblindheit oder Hörsehbehinderung

Das Merkzeichen für Taubblindheit beziehungsweise Hörsehbehinderung wurde im Jahr 2018 eingeführt. Es betrifft schwerbehinderte Menschen, bei denen sowohl eine sehr schwere Hör- als auch eine sehr schwere Sehbehinderung vorliegt. Voraussetzung ist ein GdB von mindestens 70 aufgrund der Hörstörung und ein GdB von 100 wegen der Sehbehinderung.³¹

²⁹ § 72 Abs. 5 SGB XII

³⁰ Anlage zu § 2 VersMedV, Teil D, Nr. 4

³¹ § 3 Abs. 1 Nr. 8 SchwbAwV

RF

Rundfunkbeitrag

Das Merkzeichen RF (Rundfunk und Fernsehen) im Schwerbehindertenausweis ermöglicht in Baden-Württemberg eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags.³² Die Ermäßigung gilt für Menschen mit Behinderungen, die einen GdB ab 80 haben und an öffentlichen Veranstaltungen dauerhaft aufgrund ihrer Behinderung nicht teilnehmen können. Zudem wird das Merkzeichen RF blinden oder seheingeschränkten Personen gewährt mit einem GdB von mindestens 60 sowie gehörlosen Menschen.

1. Kl.

Nutzung der ersten Wagenklasse

Das Merkzeichen 1. Kl. berechtigt unter bestimmten Voraussetzungen dazu, im Eisenbahnverkehr die erste Wagenklasse mit einem Fahrausweis der zweiten Klasse zu nutzen. Dieses Merkzeichen betrifft heute nur noch sehr spezielle Personengruppen, insbesondere schwerkriegsbeschädigte Menschen.³³

³² § 4 RBStV

³³ § 3 Absatz 1 Nummer 6 SchbAwV



6 | Nachteilsausgleiche nach Themen sortiert

Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen sind im Sozialgesetzbuch IX, aber auch in vielen weiteren Gesetzen geregelt. Für einen besseren Überblick werden sie im Folgenden nach Lebensbereichen dargestellt.

Arbeit und Beruf

Im Arbeitsleben bestehen für Menschen mit Behinderungen besondere Nachteilsausgleiche, die eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen sollen.³⁴ Sie betreffen unter anderem Arbeitszeit, Urlaub, Kündigungsschutz und begleitende Hilfen im Berufsleben.³⁵ Ziel ist es, Benachteiligungen auszugleichen und die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.³⁶ Sofern es eine Schwerbehindertenvertretung (SBV) im Betrieb oder der Behörde gibt, empfiehlt es sich für die Betroffenen den Kontakt zu suchen. Die Schwerbehindertenvertrauenspersonen stehen Mitarbeitenden mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohten Personen in allen Fragen der Teilhabe beratend und unterstützend zur Seite.³⁷

³⁴ § 164 SGB IX

³⁵ §§ 164-175 SGB IX, § 3a Abs. 2 ArbStättV

³⁶ § 1 SGB IX; § 4 Abs 1 Nr. 3

³⁷ § 178 Abs. 1 SGB IX

Freistellung von Mehrarbeit

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen haben das Recht, auf eigenen Wunsch von Mehrarbeit freigestellt zu werden. Um dieses Recht in Anspruch zu nehmen, müssen Betroffene ihren Arbeitgeber ausdrücklich darüber informieren.

Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die über die gesetzlich zulässige werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgeht.³⁸ Auch für Teilzeitkräfte gelten Überstunden erst dann als Mehrarbeit, wenn sie über diese gesetzlich zulässige Zeit von acht Stunden hinausgehen – unabhängig davon, wie hoch die vertraglich vereinbarte Tagesarbeitszeit tatsächlich ist.³⁹

Zusatzurlaub

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern sie in einer Fünf-Tage-Woche beschäftigt sind. Bei einer anderen Verteilung der Arbeitszeit wird der Zusatzurlaub entsprechend angepasst.⁴⁰

Tarifverträge oder betriebliche Regelungen können auch einen höheren Zusatzurlaub vorsehen. Für Menschen, die lediglich gleichgestellt sind, besteht dieser Anspruch allerdings nicht.⁴¹

³⁸ § 207 SGB IX

³⁹ Wer Teilzeit arbeitet kann sich höchstens auf § 164 Abs. 5 SGB IX berufen: „Die Arbeitgeber fördern die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen. Sie werden dabei von den Integrationsämtern unterstützt. Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend“

⁴⁰ § 208 SGB IX

⁴¹ § 151 Abs. 3 SGB IX

Besonderer Kündigungsschutz

Für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Das bedeutet nicht, dass eine Kündigung ausgeschlossen ist, wohl aber, dass sie nur unter besonderen Voraussetzungen erfolgen darf.

Vor einer Kündigung muss der Arbeitgeber die Zustimmung des zuständigen Integrationsamtes einholen.⁴² Außerdem ist – sofern vorhanden – die Schwerbehindertenvertretung (SBV) im Betrieb zu beteiligen. Erfolgt eine Kündigung ohne diese Beteiligung, ist sie unwirksam.⁴³

Anspruch auf Teilzeit

Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen können eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit verlangen, wenn dies aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist. Der Anspruch entfällt, wenn dem Arbeitgeber die Umsetzung nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.⁴⁴

Hilfen zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes

Das Sozialgesetzbuch sieht eine Vielzahl von Leistungen vor, die Menschen mit Behinderungen beim Einstieg in das Arbeitsleben oder beim Erhalt ihres Arbeitsplatzes unterstützen sollen. Dazu zählen unter anderem Qualifizierungsmaßnahmen, Trainingsangebote oder eine Arbeitsassistenz.⁴⁵ Dazu gehören aber auch die Einladungspflicht zum Vorstellungsgespräch⁴⁶ öffentlicher Arbeitgeber in Bewerbungsverfahren oder das Recht auf eine „dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung“.⁴⁷

Arbeitgeber können Leistungen erhalten, etwa in Form von Eingliederungszuschüssen. Die konkreten Voraussetzungen hängen vom jeweiligen Träger der Teilhabeleistung ab, zum Beispiel der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) oder der Rentenversicherung (SGB VI).

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen können unter erleichterten Bedingungen eine Altersrente beziehen.⁴⁸ Eine abschlagsfreie Altersrente ist zwei Jahre vor der gesetzlichen Regelaltersrente möglich, wenn bei Rentenbeginn eine Schwerbehinderung vorliegt und eine Wartezeit von 35 Versicherungsjahren erfüllt ist.⁴⁹

Ein noch früherer Rentenbeginn ist ebenfalls möglich – bis maximal drei Jahre zusätzlich vor dem regulären Renteneintritt, insgesamt dann fünf Jahre vor der Regelaltersrente – dann jedoch mit Abschlägen. Dies ist eine Kombination der vorzeitigen Altersrente für schwerbehinderte mit der vorzeitigen Altersrente für langjährig Versicherte. Die Höhe der Abschläge richtet sich danach, um wie viel früher die Rente beginnen soll (0,3 % Abschlag pro Monat). Für ältere Geburtsjahrgänge (vor 1964) gelten besondere Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen. Ausführliche Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung.⁵⁰

⁴² § 168 SGB IX

⁴³ § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX

⁴⁴ § 164 Abs. 5 SGB IX

⁴⁵ § 49 SGB IX

⁴⁶ § 165 Satz 3 SGB IX

⁴⁷ § 164 SGB IX

⁴⁸ Das gilt nicht für gleichgestellte Personen.

⁴⁹ §§ 37 SGB VI

⁵⁰ § 236 SGB VI

Kommunikation

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Nachteilsausgleiche im Bereich Kommunikation, um ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern und den Zugang zu Informationen zu sichern. Diese Nachteilsausgleiche betreffen beispielsweise Rundfunkbeiträge, Telefonkosten, den Postversand von Blindensendungen oder barrierefreie Kommunikationsmöglichkeiten bei Behörden und öffentlichen Stellen



Rundfunkbeitrag – Ermäßigung und Befreiung

Das Merkzeichen RF (Rundfunk und Fernsehen) im Schwerbehindertenausweis ermöglicht in Baden-Württemberg eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags um zwei Drittel.⁵¹ Dies entspricht aktuell 6,12 Euro statt 18,36 Euro. Die Ermäßigung gilt für Menschen mit Behinderungen, die einen GdB ab 80 haben und an öffentlichen Veranstaltungen aufgrund ihrer Behinderung dauerhaft nicht teilnehmen können. Zudem wird das Merkzeichen RF blinden oder sehingeschränkten Personen gewährt mit einem GdB von mindestens 60 sowie gehörlosen Menschen. Die Ermäßigung erfolgt nicht automatisch, sie muss direkt beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice beantragt werden. Dabei ist eine rückwirkende Erstattung von bis zu drei Jahren möglich. Aktuelle Antragsformulare stehen online auf www.rundfunkbeitrag.de sowie bei den zuständigen kommunalen Stellen bereit.

Eine Behinderung alleine reicht nicht aus, um sich vollständig von der Rundfunkbeitragspflicht befreien zu lassen – außer es liegt eine Taubblindheit vor (Merkzeichen TBl). Hier ist eine vollständige Befreiung unabhängig vom Einkommen möglich.

Ansonsten ist eine vollständige Befreiung nur bei bestimmten Sozialleistungen möglich, wie beispielsweise beim Bezug von Grundsicherung im Alter oder bei Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Bürgergeld, Berufsausbildungsbeihilfe etc. Für die vollständige Befreiung zählt also die Sozialleistung, nicht die Behinderung.

⁵¹ § 4 Abs. 2 RBStV

Ermäßigung bei Telefonanschlussgebühren

Viele Menschen mit Behinderungen können einen vergünstigten Telefonanschluss nutzen, den sogenannten Sozialtarif. Anspruchsberechtigt sind unter anderem schwerbehinderte Menschen mit Befreiung oder Ermäßigung beim Rundfunkbeitrag, Menschen mit Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen RF sowie Personen, die blind, gehörlos oder sprachbehindert sind und einen hohen GdB besitzen.

Der Antrag auf den Sozialtarif kann bei der Telekom Deutschland GmbH gestellt werden. Informationen und auch das Online-Formular dazu sind unter www.telekom.de verfügbar, über die Web-suche mit dem Stichwort „Sozialtarif“.

Blindensendungen

Menschen mit Sehbehinderung können Briefe, Zeitungen oder andere Schriftstücke portofrei als Blindensendung verschicken. Voraussetzung ist, dass die Sendung entweder von oder an eine amtlich anerkannte Blindenanstalt geht oder in deren Auftrag erfolgt. Auch Tonaufzeichnungen oder andere Medien, die speziell für blinde Menschen bestimmt sind, dürfen portofrei verschickt werden.

Die Sendung muss als „Blindensendung“ gekennzeichnet sein und darf nicht verschlossen werden. Gewicht und Abmessungen sind begrenzt auf maximal 1.000 Gramm. Diese Regelung erleichtert blinden Menschen den Zugang zu Informationen und unterstützt die Selbstständigkeit. Sie gilt im Übrigen nicht nur für sehbehinderte Privatpersonen, sondern auch für anerkannte Blindenanstalten.

Barrierefreie Kommunikation mit Behörden

Menschen mit Hör-, Sprach- oder Sehbehinderungen haben ein gesetzlich verankertes Recht auf barrierefreie Kommunikation mit Behörden. Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte selbstständig wahrnehmen können und der Zugang zu Verwaltungsleistungen gesichert ist.

Zu diesen Rechten zählen unter anderem:

- Bereitstellung von Bescheiden, Verträgen oder Formularen in für sie wahrnehmbarer Form, zum Beispiel in Braille oder Großschrift für blinde Menschen.
- Nutzung der Deutschen Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden bei Gesprächen mit Behörden. Auch andere geeignete Kommunikationshilfen müssen auf Wunsch kostenfrei bereitgestellt werden.
- Für Menschen mit geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen besteht ein Anspruch auf verständliche, einfache Sprache. Auf Wunsch soll die Erklärung zusätzlich in „Leichter Sprache“ erfolgen.

Diese Regelungen gelten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.⁵²

Wichtig:

Die Initiative zur Nutzung muss von den Betroffenen ausgehen. Behörden sind jedoch verpflichtet, die Informationen in einer barrierefrei lesbaren Form zur Verfügung zu stellen. Seit dem 28. Juni 2025 sind aufgrund des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) auch bestimmte private Dienstleister (zum Beispiel Online-Shops, Banken, Fahrausweisautomaten) zur Barrierefreiheit verpflichtet.⁵³

⁵² §§ 1, 3 BGG sowie L-BGG

⁵³ §§ 1, 3 BFSG

Mobilität

Mobilität ist ein zentraler Bereich für alle Menschen, so auch für Menschen mit Behinderungen. Sie umfasst sowohl den individuellen Straßenverkehr als auch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Nachteilsausgleiche sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen möglichst selbstständig und gleichberechtigt am Alltag teilnehmen können.

Behindertenparkplätze mit dem EU-Behindertenparkausweis nutzen

Menschen mit bestimmten Behinderungen können speziell gekennzeichnete Behindertenparkplätze nutzen. Voraussetzung für die Nutzung ist der EU-Behindertenparkausweis, auch blauer Parkausweis genannt. Dieser ist in allen 27 EU-Ländern und darüber hinaus in der Regel auch in Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein, Island sowie in vielen Fällen in Großbritannien anerkannt.

Den blauen Parkausweis erhalten schwerbehinderte Menschen auf Antrag, die entweder außergerichtlich gehbehindert sind (Merkzeichen aG), blind (Merkzeichen Bl) oder bestimmte schwere körperliche Einschränkungen wie beidseitige Amelie oder Phokomelie haben, etwa Contergan-Geschädigte.

Je nach Wohnort kann der EU-Behindertenparkausweis in Baden-Württemberg beim Landratsamt (in Landkreisen), bei der Stadtverwaltung beziehungsweise dem Ordnungsamt oder der Straßenverkehrsbehörde (in Stadtkreisen und größeren Städten) beantragt werden. Manche Städte, zum Beispiel die Landeshauptstadt Stuttgart, bieten hier zusätzlich einen Online-Service für die Antragstellung an. In der Regel wird für die Antragstellung die Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) mit dem Merkzeichen aG, ein aktuelles Passfoto und das Antragsformular der jeweiligen Kommune benötigt. Meistens wird der Ausweis befristet ausgestellt analog zur Befristung des Schwerbehindertenausweises.

Wichtig zu wissen: Der Ausweis ist personenbezogen, nicht fahrzeugbezogen, das heißt er gilt nur in Verbindung mit dem Inhaber beziehungsweise der Inhaberin des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG.

Parkerleichterungen durch den EU-Behindertenausweis und den „orangefarbenen Parkausweis“

Inhaberinnen und Inhaber des blauen EU-Behindertenausweises können neben den oben genannten Behindertenparkplätzen auch noch von weiteren Parkerleichterungen profitieren, die auch für die InhaberInnen des sogenannten orangenen Parkausweis gelten. Diese umfassen beispielsweise das Parken in eingeschränkten Halteverbotszonen, über die regulären Zeiten hinaus in Zonenhalteverbotsbereichen oder auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung. Auch das zeitlich unbegrenzte Parken an Parkuhr- oder Parkautomaten-Flächen ist mit dem Ausweis ohne Gebühr möglich.⁵⁴



Die Berechtigung für den orangefarbenen Parkausweis erhalten Menschen, wenn zum Beispiel bei den Merkzeichen G und B oder bei bestimmten schweren Funktionsstörungen weitere Qualifizierungen vorhanden sind. Anders als der blaue Parkausweis ist der orangefarbene Parkausweis nur bundesweit gültig, nicht im Ausland.

Aber: Der orangefarbene Parkausweis berechtigt nicht zum Parken auf den offiziellen, mit dem Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Behindertenparkplätzen!

Der orangefarbene Parkausweis wird wie auch der blaue Ausweis je nach Wohnort beim Landratsamt, bei der Stadtverwaltung beziehungsweise dem Ordnungsamt beantragt.

Wichtig:

Der Parkausweis, ob orange oder blau, muss stets gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt sein. Eine eigene Fahrerlaubnis oder ein eigenes Fahrzeug sind nicht erforderlich.

Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G, aG, H, BI oder GI können im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) unentgeltlich fahren.⁵⁵ Bei den Merkzeichen H und BI ist diese Wertmarke kostenlos, während für G, aG und GI eine Eigenbeteiligung von derzeit etwa 104 Euro pro Jahr fällig ist, was deutlich unter den derzeitigen Kosten für ein Deutschlandticket liegt. Die Kosten für die Wertmarke können jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

Eine Begleitperson kann kostenfrei im ÖPNV mitfahren, wenn das Merkzeichen B eingetragen ist.⁵⁶ Dazu benötigt es keinen weiteren Nachweis, außer den Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Merkzeichen. Außerdem dürfen Handgepäck, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Führhunde kostenlos befördert werden. Gleichgestellte Personen haben keinen Anspruch auf diese Beförderung.

⁵⁵ §§ 228 ff. SGB IX

⁵⁶ § 229 Abs. 2 SGB IX

⁵⁴ § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

6 | Nachteilsausgleiche nach Themen sortiert

Bahnverkehr

Schwerbehinderte Menschen können verschiedene Nachteilsausgleiche im Bahnverkehr in Anspruch nehmen:

1. Klasse mit 2. Klasse-Ticket:

Das Merkzeichen 1. Kl. erlaubt die Nutzung der ersten Wagenklasse bei Buchung eines Tickets für die zweite Klasse. Berechtigt hierzu sind Schwer-Kriegsbeschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70.

BahnCard zu ermäßigtem Preis:

Menschen mit einem GdB ab 70 können die BahnCard 25 oder 50 für die 1. oder 2. Klasse günstiger erwerben.

Mitnahme einer Begleitperson:

Mit dem Merkzeichen B darf eine Begleitperson kostenlos mitfahren.

Kostenfreie Sitzplatzreservierung:

Schwerbehinderte mit Merkzeichen B können im Fernverkehr bis zu zwei Sitzplätze reservieren – für sich selbst und die Begleitperson.

Mitnahme von Hilfsmitteln:

Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Assistenz- oder Begleithunde werden unentgeltlich transportiert, sofern die technischen Voraussetzungen der Züge dies erlauben.⁵⁷

⁵⁷ § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX

Kraftfahrzeughilfe

Die Kfz-Hilfe unterstützt Menschen mit Behinderungen dabei, ein eigenes Auto zu nutzen, wenn sie wegen ihrer Behinderung nicht oder nur schwer öffentliche Verkehrsmittel benutzen können. Ziel ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben und am gesellschaftlichen Leben zu sichern und mehr Selbstständigkeit im Alltag zu ermöglichen.⁵⁸

Eine Kfz-Hilfe kann gewährt werden für den Kauf eines Autos, für den behinderungsbedingten Umbau (zum Beispiel Handbedienung oder Einstiegshilfen) sowie für den Erwerb der Fahrerlaubnis. Voraussetzung ist in der Regel, dass das Fahrzeug benötigt wird, um den Arbeitsplatz, eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Teilhabe zu erreichen. Außerdem muss die antragstellende Person das Fahrzeug selbst führen können oder auf eine regelmäßige Fahrmöglichkeit angewiesen sein.

Die Höhe der Unterstützung hängt vom Einkommen und vom Fahrzeug ab. Für die Anschaffung eines Fahrzeugs kann ein Zuschuss von maximal 22.000 € gewährt werden. Ist das Fahrzeug günstiger, dann ist der Maximalzuschuss der tatsächliche Kaufpreis. Kosten für notwendige behinderungsbedingte Umbauten werden in der Regel vollständig übernommen. Auch Zuschüsse für den Führerschein sind möglich, wenn dieser für die Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist.

Wichtig ist, dass die Kfz-Hilfe vor dem Kauf oder Umbau beantragt wird. Zuständig sind je nach Situation unterschiedliche Träger, zum Beispiel die Agentur für Arbeit, die Rentenversicherung oder die Unfallversicherung.

⁵⁸ §§ 49 ff. SGB IX sowie KfzHV

Befreiung von Umweltzonen und Dieselfahrverboten

Menschen mit den Merkzeichen aG, H oder BI sind berechtigt, Umweltzonen auch ohne Feinstaubplakette zu befahren. Einige Städte erlassen Dieselfahrverbote, von denen schwerbehinderte Menschen teilweise ausgenommen sind, so zum Beispiel Stuttgart. Als Nachweis reicht das Mitführen des Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen bei Kontrollen.

Für Menschen mit dem Merkzeichen G besteht keine allgemeine Ausnahmegenehmigung, aber es kann über ein separates Verfahren geprüft werden, ob eine Einzel-Ausnahmegenehmigung gewährt werden kann. Wo der Antrag für diese Ausnahmegenehmigung gestellt wird, hängt vom Wohnort ab. Im ländlichen Raum ist es meist das Landratsamt, in den Städten die Stadtverwaltung oder das Ordnungsamt.

Flugverkehr

Für innerdeutsche Flüge können Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen B Ermäßigungen erhalten. Die genauen Regelungen und Bedingungen werden von den jeweiligen Fluggesellschaften festgelegt und sind bei diesen direkt zu erfragen. Auch bieten einige Fluggesellschaften gewissen Assistenzleistungen an, wie etwa Hilfe beim Check-in, mit dem Gepäck oder der Sicherheitskontrolle. Manchmal gibt es einen Begleitservice oder Unterstützung beim Ein- und Aussteigen. Die Buchung dieser Assistenzleistung muss allerdings rechtzeitig vorab bei der Airline angemeldet werden (48–72 Stunden vorher).





Steuerliche Nachteilsausgleiche

Für Menschen mit Behinderungen gibt es verschiedene steuerliche Nachteilsausgleiche, die helfen sollen, die Mehraufwendungen und Einschränkungen auszugleichen. Die wichtigsten Regelungen finden sich im Einkommensteuergesetz (EStG), insbesondere in den §§ 9 und 33b, und in den Vorschriften zur Kraftfahrzeugsteuer.⁵⁹

Behinderten-Pauschbetrag

Der Pauschbetrag wird unabhängig von tatsächlichen Kosten gewährt – er dient dazu, pauschal typische behinderungsbedingte Mehrbelastungen, etwa zusätzliche Pflege, erhöhten Bedarf an Hilfe im Alltag und so weiter steuerlich zu berücksichtigen, ohne dass Einzelbelege vorgelegt werden müssen.⁶⁰

So können Personen mit Behinderungen anstatt einzelner Steuerermäßigungen einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen. Dieser Pauschbetrag richtet sich nach der Höhe des GdB und liegt aktuell zwischen 384 Euro bei einem GdB von 20 und 2.840 Euro bei einem GdB 100 jährlich. Für besonders stark beeinträchtigte Personen, zum Beispiel mit den Merkzeichen BI, H oder TBI, kann ein deutlich höherer Pauschbetrag von 7.400 Euro gewährt werden.

Bei Vorliegen des Merkzeichens H kann zudem ein Pflege-Pauschbetrag geltend gemacht werden. Dieser beträgt je nach Pflegegrad zwischen 600 Euro (Pflegegrad 2) und 1.800 Euro (Pflegegrade 4 und 5). Anstelle des Merkzeichens H kann auch die Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5 nachgewiesen werden, um die Hilflosigkeit steuerlich zu berücksichtigen, dann wird auch der hohe Pauschbetrag von 7.400 Euro pro Jahr gewährt.

⁵⁹ § 9 EStG; § 33 EStG; § 33b EStG; §§ 3a, 3b KraftStG

⁶⁰ § 33b EStG

Der Pauschbetrag wird in der Einkommenssteuererklärung in der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ geltend gemacht und mindert das zu versteuernde Einkommen.

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale ist ein steuerlicher Pauschbetrag im Rahmen der Einkommenssteuer: Menschen mit Behinderung können dadurch eine Pauschale für durch ihre Behinderungen veranlasste Fahrtkosten geltend machen, ohne Einzelbelege für jede Fahrt vorlegen zu müssen.⁶¹ Das heißt, Fahrten zu Therapien oder zu Ärzten werden mit diesem Pauschbetrag abgegolten.

Die Höhe der Pauschale hängt vom GdB und eventuell vorhandenen Merkzeichen ab:

- GdB 80 und mehr oder GdB 70 mit Merkzeichen G: 900 Euro pro Jahr
- Merkzeichen aG, BI, TBI oder H oder ein Pflegegrad 4 oder 5: 4.500 Euro pro Jahr

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale wird wie der Behinderten-Pauschbetrag bei der Einkommenssteuererklärung in der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ geltend gemacht.

⁶¹ § 33 Abs. 2a EStG

Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die durch die berufliche Tätigkeit entstehen. Sie mindern das zu versteuernde Einkommen und dadurch die zu entrichtende Einkommenssteuer.⁶² Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 oder mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G) können ihre Fahrtkosten als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Dazu zählen insbesondere Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Es können entweder die tatsächlichen Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen oder die Pendlerpauschale angesetzt werden. Darüber hinaus zählen zu den Werbungskosten aber auch behinderungsbedingt notwendige Arbeitsmittel, Assistenz-, Weiterbildungs-, und Bewerbungskosten. Die Werbungskosten können zusätzlich zum Behindertenpauschalbetrag beantragt werden.

Die Werbungskosten werden in der Einkommenssteuererklärung in der Anlage N geltend gemacht und darüber hinaus auch in der Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“. Hierfür sollten Belege aufgehoben werden. Sie müssen nicht zwingend mitgeschickt werden, aber das Finanzamt könnte sie nachfordern.

62 § 33 Abs. 2a EStG

Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

Menschen mit Behinderungen, die bestimmte Merkzeichen zuerkannt bekommen haben, können eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhalten:

- Bei den Merkzeichen aG, Bl, H gibt es eine 100-prozentige Steuerbefreiung.
- Bei den Merkzeichen G oder Gl haben Menschen die Wahl zwischen kostenloser Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs (nach Erwerb der Wertmarke) oder einer Steuerermäßigung von 50 Prozent bei der Kraftfahrzeugsteuer.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass das Fahrzeug auf die schwerbehinderte Person zugelassen ist und die Nutzung allein durch den schwerbehinderten Menschen oder für den schwerbehinderten Menschen erfolgt. Diese Regelung soll die Mobilität erleichtern und die finanzielle Belastung verringern.⁶³



Befreiung von der Hundesteuer

Blindenführhunde, Begleithunde für Menschen mit Behinderungen oder speziell ausgebildete Assistenzhunde können von der Hundesteuer befreit werden. Da die Hundesteuer auf kommunaler Ebene erhoben wird, sind die genauen Regelungen bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu erfragen.

63 § 3a Abs. 1 KraftStG

Wohnen

Wohnen ist ein Grundrecht. Jeder Mensch soll selbst bestimmen können, wie und wo er lebt. Diesem Anspruch in der heutigen Zeit, in der es kaum bezahlbaren Wohnraum gibt, gerecht zu werden, ist aber besonders für Menschen mit Behinderungen eine große Herausforderung. Nachteilsausgleiche für das Wohnen sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben können – barrierefrei, sicher und finanziell möglich – und so keine zusätzlichen Hürden beim Wohnen entstehen.

Freibeträge beim Wohngeld

Beim Wohngeld gelten bundesweit einheitliche Regelungen nach dem Wohngeldgesetz, die auch in Baden-Württemberg Anwendung finden. Bei der Berechnung wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Für schwerbehinderte Personen gibt es Freibeträge, die das zu berücksichtigende Einkommen mindern. Für jedes schwerbehinderte Haushaltsmitglied mit einem GdB von 100 wird ein jährlicher Freibetrag von 1.800 Euro angesetzt. Auch Menschen mit einem GdB unter 100 können Freibeträge erhalten, wenn sie pflegebedürftig sind und häusliche, teilstationäre oder Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Diese Regelung erleichtert die finanzielle Entlastung beim Wohngeld und trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen angemessenen Wohnraum erhalten.⁶⁴

64 § 17 WoGG

Freibeträge bei der sozialen Wohnraumförderung

Bei der sozialen Wohnraumförderung in Baden-Württemberg spielen die besonderen Wohnbedürfnisse von Menschen mit Schwerbehinderung eine wichtige Rolle, auch wenn es hier nicht um „Freibeträge“ im klassischen Sinne geht, so wie etwa beim Wohngeld. Grundlage ist das Förderprogramm „Wohnungsbau BW“ nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG). In diesem Programm werden Menschen mit einem GdB von mindestens 50 berücksichtigt, wenn aufgrund der Behinderung besondere Anforderungen an den Grundriss, die Ausstattung oder die Barrierefreiheit des Wohnraums bestehen. Solche Anforderungen können zum Beispiel rollstuhlgerechte Zugänge, größere Wohnflächen wegen Assistenzbedarf oder technisch angepasste Räume sein – diese speziellen Bedürfnisse müssen im Antrag dargelegt und nachgewiesen werden.

Für private Haushalte, in denen eine schwerbehinderte Person mit besonderen Wohnbedürfnissen lebt, gibt es zinsgünstige Förderdarlehen über die L-Bank Baden-Württemberg (zum Beispiel das sogenannte Z15-Darlehen), die den Bau, Erwerb oder die barrierefreie Anpassung von selbst genutztem Wohnraum unterstützen. Dabei ist neben dem Wohnbedarf auch die Einhaltung von Einkommens- und Wohnflächen-Grenzen entscheidend. Gefördert wird nur, wer keinen bereits angemessenen eigenen Wohnraum besitzt und die entsprechenden Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Haushalte ohne Kinder erhalten zum Beispiel einen festen Sockelbetrag als Darlehensförderung, der regelmäßig an die Baupreisentwicklung angepasst wird.

Im Bereich des sozialen Mietwohnungsbaus kann die Schwerbehinderung durch einen Wohnberechtigungsschein (WBS) mit einem „Wohnbedarf wegen Behinderung“ berücksichtigt werden. Dieser besondere WBS bestätigt gegenüber den Wohnungsanbietern den zusätzlichen Flächenbedarf oder andere wohnungsbezogene Bedürfnisse, die sich aus

6 | Nachteilsausgleiche nach Themen sortiert

der Behinderung ergeben, und kann so die Vergabe von gefördertem Wohnraum erleichtern. Zuständig für die Ausstellung der Wohnberechtigungsscheine sind die Gemeinden beziehungsweise Wohnortverwaltungen in Baden-Württemberg. Die Antragstellung erfolgt dort direkt bei der örtlichen Wohngeld- beziehungsweise Wohnraumförderungsstelle und ist an Einkommensnachweise und Nachweise der Behinderung gebunden.

Schutz vor Wohnungskündigung

Menschen mit Behinderungen haben keinen speziellen gesetzlichen Kündigungsschutz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Dennoch kann eine Behinderung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen. In solchen Fällen kann von Vermietenden verlangt werden, das Mietverhältnis trotz Kündigung fortzuführen.⁶⁵

Für diesen Härtefall ist kein anerkannter GdB erforderlich – allein die nachgewiesene Beeinträchtigung kann ausreichen, um den Schutz in Anspruch zu nehmen.

⁶⁵ § 574 BGB



Wohnen ohne Barrieren

Ein selbstbestimmtes Leben ist für viele Menschen mit Behinderung nur möglich, wenn die Wohnung an ihre Bedürfnisse angepasst wird. Manchmal müssen Türen verbreitert werden. Oft wird das Badezimmer umgebaut, damit eine Dusche ohne Stufe eingebaut werden kann. Manche Menschen brauchen eine Rampe oder einen Treppenlift. Solche Maßnahmen nennt man Wohnraumanpassung oder wohnumfeldverbessernde Maßnahmen.

Sobald diese Wohnraumanpassungen baulicher Natur sind, ein festes Anbringen von Hilfsmitteln oder ein Umbau erforderlich wird, unterscheiden sich die rechtlichen Voraussetzungen, je nachdem, ob es sich um die eigenen vier Wände oder eine Mietwohnung handelt. Deswegen wird im Folgenden zwischen den unterschiedlichen Besitzverhältnissen unterschieden.

Menschen mit Behinderung als Mieter

Viele Menschen mit Behinderung wohnen zur Miete. Wenn sie ihre Wohnung wegen ihrer Behinderung umbauen müssen, haben sie besondere Rechte. Die wichtigste Regel steht in § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dort ist festgelegt, dass Mieterinnen und Mieter vom Vermieter die Zustimmung zu notwendigen baulichen Veränderungen verlangen können, wenn diese wegen einer Behinderung erforderlich sind.

Das bedeutet: Der Vermieter darf eine solche Maßnahme nicht ohne guten Grund ablehnen. Er muss die Interessen des Mieters berücksichtigen. Nur wenn seine eigenen Interessen erheblich beeinträchtigt würden, darf er die Zustimmung verweigern. In vielen Fällen muss er zustimmen, zum Beispiel beim Einbau einer Rampe oder eines Treppenlifts.

Der Vermieter kann allerdings verlangen, dass die Wohnung beim Auszug wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut wird. Außerdem darf er unter

Umständen eine zusätzliche Sicherheit für mögliche Rückbaukosten verlangen. Auch diese Regelungen stehen in § 554 BGB.

Mieter müssen die Kosten für den Umbau selbst tragen. Es gibt jedoch finanzielle Hilfen. Die Pflegekasse kann einen Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen zahlen (maximal 4.180 Euro).⁶⁶ Auch Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX⁶⁷ kommen in Betracht. Zusätzlich gibt es Förderprogramme, zum Beispiel von der KfW-Bank.

Wichtig ist außerdem der Schutz vor Benachteiligung. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere § 19 AGG, darf niemand bei der Vermietung von Wohnraum wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Ein Vermieter darf eine Wohnung also nicht deshalb verweigern, weil eine Person eine Behinderung hat

⁶⁶ § 40 Absatz 4 SGB XI

⁶⁷ § 77 SGB IX



Menschen mit Behinderung als Wohnungseigentümer

Wer eine Eigentumswohnung besitzt, hat mehr Gestaltungsmöglichkeiten als ein Mieter. Allerdings gibt es in einem Mehrfamilienhaus das Sondereigentum und das Gemeinschaftseigentum. Zum Sondereigentum gehört die eigene Wohnung, zum Gemeinschaftseigentum zum Beispiel das Treppenhaus, der Garten, die Fassade oder der Aufzug.

Die Rechte und Pflichten sind im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) geregelt. In § 20 WEG steht, dass Wohnungseigentümer angemessene bauliche Veränderungen verlangen können, die Menschen mit Behinderungen dienen. Dazu zählen Maßnahmen zur Barrierefreiheit. Die Eigentümergemeinschaft muss sich mit einem entsprechenden Antrag befassen. Für viele Maßnahmen reicht ein Mehrheitsbeschluss aus.

Grundsätzlich trägt die Person, die die bauliche Veränderung wünscht, auch die Kosten.⁶⁸ Nur wenn alle Eigentümer zustimmen, kann eine andere Kostenverteilung beschlossen werden.

Auch hier gilt: Die Maßnahme darf andere Eigentümer nicht unzumutbar benachteiligen. Es muss immer eine Abwägung der Interessen stattfinden.

Menschen mit Behinderung als Hauseigentümer

Wer Eigentümer eines Hauses ist, kann in der Regel frei entscheiden, wie er umbaut. Er muss lediglich die allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachten. Dazu gehören die Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg, Vorschriften zum Denkmalschutz oder Regelungen des Nachbarrechts.

⁶⁸ § 21 WEG

Anderweitige Nachteilsausgleiche

Neben den bereits beschriebenen Bereichen gibt es eine Reihe weiterer Nachteilsausgleiche, die Menschen mit Behinderungen finanziell, organisatorisch oder rechtlich unterstützen. Diese Leistungen werden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gewährt und sollen individuelle Mehrbedarfe oder besondere Lebenssituationen ausgleichen.

Pauschale für behinderungsbedingten Mehrbedarf bei Sozialhilfe, Bürgergeld und Grundsicherung

Menschen, die Sozialhilfe, Bürgergeld oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung erhalten, können zusätzliche pauschale Mehrbedarfe geltend machen, wenn sie diese aufgrund ihrer Behinderung benötigen.⁶⁹ Beispiele hierfür sind höhere Kosten für Wäsche, Reinigung oder spezielle Ernährung aus medizinischen Gründen. Auch Mehraufwendungen für Arzneimittel oder Hilfsmittel können berücksichtigt werden.

Die Mehrbedarfe sollen sicherstellen, dass die Sozialhilfe, beziehungsweise das Bürgergeld oder die Grundsicherung die tatsächlichen Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen angemessen abbildet. Zuständig sind in der Regel die Sozialämter der Stadt- und Landkreise für die Sozialhilfe und die Jobcenter für Mehrbedarfe bei Bürgergeld und Grundsicherung. Betroffene Personen müssen dort einen Antrag stellen, da der Mehrbedarf nicht automatisch berücksichtigt wird.

⁶⁹ § 30 Abs. 1 SGB XII; § 42b SGB XII;
§ 21 Abs. 4 SGB II

Blindenhilfe und Landesblindengeld

Blinde Menschen haben in Baden-Württemberg Anspruch auf Landesblindengeld. Diese Leistung soll die zusätzlichen Kosten ausgleichen, die durch die Blindheit entstehen. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Landesblindenhilfe Baden-Württemberg.⁷⁰

Anspruch auf Landesblindengeld haben Personen, die blind sind. Als blind gilt derjenige, dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder bei dem eine gleich schwere Beeinträchtigung des Sehvermögens vorliegt. Die betroffene Person muss mindestens ein Jahr alt sein und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben.

Das Landesblindengeld beträgt derzeit 410 Euro pro Monat für erwachsene blinde Menschen. Für blinde Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beträgt es 205 Euro pro Monat. Erhalten Betroffene Leistungen der Pflegeversicherung oder leben sie in einer stationären Einrichtung, kann sich der Betrag verringern. Das Landesblindengeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und ist steuerfrei.

Reicht das eigene Einkommen nicht aus, kann zusätzlich Blindenhilfe nach § 72 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) beantragt werden. Diese Leistung ist einkommens- und vermögensabhängig und wird im Rahmen der Sozialhilfe gewährt.⁷¹

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge sind in Baden-Württemberg die Sozialämter der Landkreise sowie die Sozialbehörden der Stadtkreise. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Auskünfte und Antragsformulare erhalten Betroffene beim Sozialamt ihres Wohnortes. Die jeweiligen Kontaktdaten stehen auf den Internetseiten der Landratsämter und der Städte.

⁷⁰ §§ 1–4 BliHG

⁷¹ §§ 1–4 BliHG, § 72 SGB XII

Gehörlosengeld

Menschen mit einer Hörbehinderung sind im Alltag und in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben auf technische Hilfen und Gebärdensprachdolmetscher angewiesen. Dafür entstehen erhebliche finanzielle Mehraufwendungen, die bisher nur teilweise von den Kostenträgern übernommen werden. Einige Bundesländer, darunter Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen, zahlen ein Gehörlosengeld als Nachteilsausgleich – Baden-Württemberg gehört nicht dazu. Es gibt allerdings einige Verbände, die sich hier stark machen und die Einführung eines Gehörlosengeldes fordern, so auch der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.

Derzeit sind Gehörlose in Baden-Württemberg auf allgemeine Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX/XII) angewiesen.

Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung

Auch erwachsene Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich wegen ihrer Behinderung nicht selbst unterhalten können. Normalerweise wird Kindergeld bis zum 18. Lebensjahr gezahlt und kann für volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr weiterlaufen, wenn sie in Ausbildung, Studium oder Übergangszeiten sind. Für Kinder mit Behinderung kann Kindergeld unbegrenzt über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Diese Regelung gilt bundesweit, auch in Baden-Württemberg.⁷²

Rechtsgrundlage ist das Einkommensteuergesetz (EStG), das den Anspruch für volljährige Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung regelt. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist und das Kind wegen der Behinderung nicht selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen kann.

Der Antrag auf Verlängerung muss von den Eltern bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Dem Antrag sollten Nachweise über die Behinderung, wie Schwerbehindertenausweis oder ärztliches Attest, beigefügt werden. Gegebenenfalls sind auch Nachweise über Ausbildung, Studium oder Erwerbstätigkeit erforderlich.

Anspruch haben die Eltern oder die Person, die gesetzlich für den Unterhalt des Kindes sorgt. Die Verlängerung wird monatlich geprüft und ausgezahlt, solange die Voraussetzungen bestehen. Es ist sinnvoll, den Antrag rechtzeitig vor Ablauf des bisherigen Anspruchs zu stellen, um Unterbrechungen in der Zahlung zu vermeiden.

Tipp

Der Kindergeldanspruch eines volljährigen Kindes mit Behinderung kann noch weitere Ansprüche mit sich bringen – so etwa die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages bei der Lohnsteuer der Eltern oder im Rahmen der Altersvorsorge.

⁷² EStG, § 32 Abs. 4 Satz 2

6 | Nachteilsausgleiche nach Themen sortiert

Gesetzliche Krankenversicherung – besondere Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Schwerbehinderung haben erleichterten Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung, zum Beispiel bei einem freiwilligen Beitritt. Voraussetzungen sind unter anderem, dass sie selbst, ein Elternteil oder Partner in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre versichert waren. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Versicherung aufgrund der Behinderung nicht möglich war. Der freiwillige Beitritt muss innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Behinderung erfolgen.⁷³

Kinder mit Behinderungen bleiben in der Familienversicherung auch über die üblichen Altersgrenzen hinaus versichert, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Altersgrenze entfällt in diesem Fall.

Darüber hinaus gibt es Belastungsobergrenzen für Zuzahlungen bei medizinischen Leistungen, Arzneimitteln, Hilfsmitteln oder stationären Maßnahmen: Die Obergrenze beträgt zwei Prozent des jährlichen Familienbruttoeinkommens. Für chronisch kranke Menschen liegt sie bei einem Prozent.⁷⁴ Dabei gelten Menschen beispielsweise als chronisch krank, wenn sie einen Pflegegrad von drei, vier oder fünf oder einen GdB von mindestens 60 haben und dauerhaft ärztlich behandelt werden.⁷⁵ Dies ist aber nicht in jedem Fall notwendig.



⁷³ § 9 Abs. 2 SGB V

⁷⁴ § 62 Abs. 1 SGB V; § 2 Abs. 2 Nr. 2 Chroniker-RL.

⁷⁵ § 62 SGB V, Chroniker-Richtlinie des G-BA

Schlusskommentar

Die beschriebenen Nachteilsausgleiche bilden den zentralen Kern der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen. Diese Auflistung kann aber nur als grundlegende Einführung in die Thematik verstanden werden. Darüber hinaus gibt es in Baden-Württemberg zahlreiche weitere Möglichkeiten, Teilhabe und Unterstützung zu sichern – sowohl durch öffentliche Stellen als auch durch private Anbieter. Dazu gehören auch Ermäßigungen von Mitgliedsbeiträgen oder des Eintrittsgeldes für Veranstaltungen. Zudem bieten viele Einrichtungen wie Museen und Theater, Tier- oder Freizeitparks, Schwimmbäder oder Sportarenen vergünstigten oder freien Eintritt gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises an – es lohnt sich also immer nachzufragen.

Nicht aufgeführt werden hier in der Auflistung weitergehende Leistungsansprüche, etwa einzelne Leistungen zur Teilhabe oder Leistungen der Pflegeversicherung. In diesen Bereichen können zusätzlich eigene Ansprüche bestehen, die jedoch den Rahmen dieser Broschüre sprengen würden. Auch Nachteilsausgleiche im schulischen Bereich und in der Ausbildung werden hier nicht vertieft dargestellt. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Schulgesetz des Landes oder in speziellen Verwaltungsvorschriften. Für die berufliche Ausbildung stellt das Bundesinstitut für Berufsbildung ergänzende Informationsmaterialien zur Verfügung.

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen Grad der Behinderung (GdB) angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.

GdB 20

- Eine Funktionseinschränkung ab einem GdB von 20 gilt als Behinderung.
 - Behinderten-Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 384 € (§ 33b Einkommensteuergesetz EStG)
 - Im Arbeitskontext: Besondere Fürsorgepflicht im Arbeits- und Gesundheitsschutz durch den Arbeitgeber (§ 3a Abs. 2 ArbStättV)
-

GdB 30/40

- Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen möglich (§ 2 Abs. 3 SGB IX)
 - Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§§ 168 ff. i.V.m. § 151 Abs. 3 SGB IX)
 - Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX) bei Gleichstellung
 - Behinderten-Pauschbetrag: GdB 30: 620 € / GdB 40: 860 € (§ 33b EStG)
-

GdB 50

- Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)
- Behinderten-Pauschbetrag: 1.140 € (§ 33b EStG)
- Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 164, 205 SGB IX)
- Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX)
- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)
- Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)
- Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)
- Vorgezogene Altersrente nach 35 Beitragsjahren mit Schwerbehinderung: 2 Jahre vor dem regulären Rentenalter ohne Abschläge; bis 5 Jahre vor dem regulären Rentenalter mit Abschlägen (§§ 37, 236a SGB VI) beziehungsweise vorzeitige Pensionierung von Beamten (§ 52 BBG) möglich
- Stundenermäßigung bei Lehrern: je nach Bundesland
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)
- Rabatte in vielen Einrichtungen, zum Beispiel in Freibädern, Museen, Kinos, Theatern
- Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
- Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI und häuslicher oder teilstationärer Pflege/ Kurzzeitpflege: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)
- Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)
- Bei Merkzeichen G: Fahrtkosten zur Arbeit voll von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)
- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 € bei bestimmten Hörschädigungen möglich (Merkzeichen RF)

GdB 60

- Behinderten-Pauschbetrag: 1.440 € (§ 33b EStG)
- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 € bei GdB 60 nur wegen Sehbehinderung (Merkzeichen RF)
- Orangefarbener Parkausweis bei bestimmten Behinderungen beziehungsweise Erkrankungen

GdB 70

- Behinderten-Pauschbetrag: 1.780 € (§ 33b EStG)
- Fahrtkosten zur Arbeit voll von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 25. 3 Nr. 2 EStG)
- Mit Merkzeichen G: Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten von der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
- Ermäßigte BahnCard

GdB 80

- Behinderten-Pauschbetrag: 2.120 € (§ 33b EStG)
- Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei häuslicher Pflege und Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
- Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten von der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
- Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 6,12 €, wenn dauerhaft keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 RBeitrStV)

GdB 90

- Behinderten-Pauschbetrag: 2.460 € (§ 33b EStG)

GdB 100

- Behinderten-Pauschbetrag: 2.840 € (§ 33b EStG)
- Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)
- Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- beziehungsweise Sparbeträge (AGB der Anbieter)
- Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
- In vielen Kommunen Hundesteuerermäßigung für ausgebildete Hunde, auch bei niedrigerem GdB

Pflegepersonen können unabhängig vom GdB einen Pflegepauschbetrag bei der Steuer absetzen (§ 33b Abs. 6 EStG):

- bei Pflegegrad 2: 600 €
- bei Pflegegrad 3: 1.100 €
- bei Pflegegrad 4 oder 5: 1.800 €
- bei Merkzeichen H: 1.800 €

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.

aG außergewöhnlich gehbehindert

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
- Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen
- Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)
- Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGBV)
- Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17 % (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)
- Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)

B Notwendigkeit ständiger Begleitung

- Kostenlose Beförderung der Begleitperson
 - im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 228 ff. SGB IX)
 - blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC)
- Angemessene Kosten für Begleitperson im Urlaub als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer absetzbar §§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3 EStG, laut BFH Urteil vom 4.7.2002., Az.: III R 58/98 waren damals bis 767 € angemessen)
- Orangefarbener Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)
- Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)

BI blind

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Rundfunkbeitrag:
 - Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe
 - sonst mit Merkzeichen RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)
- Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
- Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)
- Blindenhilfe und Landesblindengeld
- Hundesteuer-Befreiung möglich
- Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGBV)
- Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 4.500 € (§ 33 Abs. 2a EStG)

G erheblich gehbehindert

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)
- Ab GdB 70 Pauschale für behinderungsbedingte private Fahrtkosten bei der Steuer absetzbar: 900 € (§ 33 Abs. 2a EStG)
- Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und Bürgergeld: 17% (§ 30 SGB XII, § 23 Nr. 4 SGB II)
- Orangefarbener Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)
- Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)

GI gehörlos

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 7 Satz 1 KraftStG)
- Rundfunkbeitrag:
 - Befreiung für taubblinde Menschen
 - Ermäßigung für gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 RBeitrStV)
- In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde

H hilflos

- Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)
- Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
- In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde
- Pflegepauschbetrag für Pflegende: 1.800 € (§ 33b Abs. 6 EStG)
- Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGBV)
- Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)

RF Rundfunkbeitrag

- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 6,12 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)

TBI taubblind

- Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBeitrStV)
- Volle berufliche Fahrtkosten von der Steuer absetzbar ohne Begrenzung auf die Pendlerpauschale (§ 9 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EStG)
- Pauschbetrag bei der Steuer absetzbar: 7.400 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
- Finanzielle Leistungen für taubblinde Menschen in vielen Bundesländern

Wichtige Anlaufstellen in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg bieten verschiedene Stellen Beratung sowie konkrete Hilfe und Unterstützung bei Fragen rund um das Thema Teilhabe, zu Nachteilsausgleichen, Antragsstellung oder Widersprüchen. Hier eine Auswahl an wichtigen Kontakten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes Beratung bei Diskriminierung wegen einer Behinderung (zum Beispiel im Arbeits- leben oder bei Dienstleistungen).

Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Telefon: 0800 5465465
E-Mail: poststelle@ads.bund.de
www.antidiskriminierungsstelle.de



Behindertenbeauftragte der Stadt- und Landkreise

Eine Liste der Kontakte der regionalen
Behindertenbeauftragten nach Städten und
Landkreisen sortiert:

[www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/
de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/
beauftragte-der-stadt-und-landkreise/](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/beauftragte-der-stadt-und-landkreise/)



Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

**Kostenlose, unabhängige Beratung für Menschen
mit Behinderungen und deren Angehörige
zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.
Beratung nach dem Peer-Prinzip, mehrere
Standorte in Baden-Württemberg.**

Telefon (bundesweite Servicestelle):
030 28409-900

E-Mail: info@teilhabeberatung.de
www.teilhabeberatung.de

Hinweis: Regionale Beratungsstellen
in ganz Baden-Württemberg.



Integrationsämter und -fachdienste

Ansprechpartner bei Fragen zu beruflicher Teil-
habe, besonderen Arbeitsbedingungen,
Kündigungsschutz und Leistungen zur Arbeits-
platzsicherung.

[www.rehadat-adressen.de/anlaufstellen/
integrationsfachdienste/](http://www.rehadat-adressen.de/anlaufstellen/integrationsfachdienste/)



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Zuständig unter anderem für Eingliederungshilfe, Inklusionsamt (Begleitende Hilfe im Arbeitsleben) sowie überörtliche Sozialhilfe. Wichtige Anlaufstelle für Leistungen zur Teilhabe.

Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart
Telefon: 0711 6375-0
E-Mail: post@kvjs.de
www.kvjs.de



LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Selbsthilfeorganisationen behinderter und chronisch kranker Menschen in Baden-Württemberg. Vernetzung und politische Interessenvertretung.

Kriegerstraße 3, 70191 Stuttgart
Telefon: 0711 954416-0
E-Mail: info@lag-selbsthilfe-bw.de
www.lag-selbsthilfe-bw.de



Landes-Behindertenbeauftragte Baden-Württemberg

Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen auf Landesebene. Ansprechpartnerin für Fragen zur Inklusion, Barrierefreiheit und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration BW
Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711 279-3360
E-Mail: poststelle@bfbmb.bwl.de
www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de



Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Baden-Württemberg e.V.

Beratung und Unterstützung für Menschen mit körperlichen Behinderungen. Informationen zu Barrierefreiheit, Hilfsmitteln und Teilhabe.

Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart
Telefon: 0711 5053989-0
E-Mail: info@lv-koerperbehinderte-bw.de
www.lv-koerperbehinderte-bw.de



Lebenshilfe Baden-Württemberg

Interessenvertretung und Beratung für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörige. Informationen zu Wohnen, Arbeit, Bildung und Freizeit.

Neckarstraße 155, 70190 Stuttgart

Telefon: 0711 25589-0

E-Mail: info@lebenshilfe-bw.de

www.lebenshilfe-bw.de



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Landesportal mit Informationen zu Barrierefreiheit, Mobilität, Wohnen und Kulturangeboten

www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/menschen-mit-behinderungen



REHADAT

REHADAT ist ein zentrales unabhängiges Informationsangebot zur beruflichen Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen mit vielen Informationen und weiterführenden Links und Kontakten.

www.rehadat.de



Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.

Sozialverband mit Beratung und Rechtsvertretung im Sozialrecht durch mehr als 58 hauptamtliche Sozialrechtsexperten verteilt auf 34 VdK-Beratungsstellen in ganz Baden-Württemberg (z. B. Schwerbehindertenrecht, Pflegegrad, Nachteilsausgleiche, Hilfsmittel, Erwerbsminderungsrente etc.). Unterstützung bei Anträgen und Widersprüchen.

Johannesstraße 22, 70176 Stuttgart

Telefon: 0711 61956-0

E-Mail: baden-wuerttemberg@vdk.de

www.bw.vdk.de



Versorgungsämter

Zuständig für die Feststellung des Grades der Behinderung, der Merkzeichens sowie Ausgabe des Schwerbehindertenausweises und der Wertmarken für ÖPNV. Jede Stadt oder jeder Landkreis hat ein eigenes Versorgungsamt.

Eine Auflistung findet sich unter anderem hier: www.rehadat-adressen.de/adressen/interessenvertretung-dachverbaende-und-rehatraeger/versorgungsaeemter-und-schwerbehindertenausweis/



Ihre VdK-Beratungsstelle vor Ort

Beratung und Vertretung im Sozialrecht

Die Kernkompetenz des Sozialverbands VdK Baden-Württemberg e. V. ist die Beratung im Sozialrecht. Hierzu zählen auch das Schwerbehindertenrecht sowie das Recht auf Rehabilitation und Teilhabe. Zudem sind die VdK-Juristen Experten, wenn es um die Leistungen der Kranken-, der Pflege-, der Arbeitslosen-, der Unfall- oder der Rentenversicherung geht. In Baden-Württemberg gibt es 34 Beratungsstellen.

Online-Beratungsstellensuche:
www.bw.vdk.de/vdk-vor-ort/



VdK-Beratungsstelle Aalen

Bahnhofstraße 24-28, 73430 Aalen
Telefon: 07361 997 847-0
E-Mail: srg-aalen@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Balingen

Olgastraße 12, 72336 Balingen
Telefon: 07433 907 207-0
E-Mail: srg-balingen@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Biberach

Königsbergallee 1, 88400 Biberach
Telefon: 07351 458 12-40
E-Mail: srg-biberach@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Calw

Torgasse 7-9, 75365 Calw
Telefon: 07051 168 74-0
E-Mail: srg-calw@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Esslingen

Schützenstr. 24, 73033 Göppingen
Telefon: 07161 965 929-12
E-Mail: srg-esslingen@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Freiburg

Bertoldstraße 44, 79098 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 504 49-0
E-Mail: srg-freiburg@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Freudenstadt

Marktplatz 20/1, 72250 Freudenstadt
Telefon: 07441 930 93-0
E-Mail: srg-freudenstadt@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Friedrichshafen

Friedrichstraße 83, 88045 Friedrichshafen
Telefon: 07541 376 96-0
E-Mail: srg-friedrichshafen@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Göppingen

Schützenstr. 24, 73033 Göppingen
Telefon: 07161 965 929-10
E-Mail: srg-goepingen@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Heidelberg

Rohrbacher Straße 53, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 131-10
E-Mail: srg-heidelberg@vdk.de

Ihre VdK-Beratungsstelle vor Ort

VdK-Beratungsstelle Heidenheim

Bahnhofstraße 28, 89518 Heidenheim
Telefon: 07321 490 89-20
E-Mail: srg-heidenheim@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Heilbronn

Frankfurter Str. 15, 74072 Heilbronn
Telefon: 07131 264 10-10
E-Mail: srg-heilbronn@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Karlsruhe

Karlstraße 53-55, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 932 79-0
E-Mail: srg-karlsruhe@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Künzelsau

Konsul-Uebele-Str. 26, 74653 Künzelsau
Telefon: 07940 983 519-0
E-Mail: srg-kuenzelsau@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Lörrach

Turmstraße 39, 79539 Lörrach
Telefon: 07621 939 639-0
E-Mail: srg-loerrach@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Ludwigsburg

Kurfürstenstraße 9, 71636 Ludwigsburg
Telefon: 07141 258 96-0
E-Mail: srg-ludwigsburg@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Mannheim

Schwetzingen Straße 158, 68165 Mannheim
Telefon: 0621 400 499 8-0
E-Mail: srg-mannheim@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Mosbach

Am Henschelberg 15, 74821 Mosbach
Telefon: 06261 918 63-0
E-Mail: srg-mosbach@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Offenburg

Kronenplatz 1, 77652 Offenburg
Telefon: 0781 923 668-0
E-Mail: srg-offenburg@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Pforzheim

Bissingerstraße 10a, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 566 189-0
E-Mail: srg-pforzheim@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Radolfzell

Bleichwiesenstraße 1/1, 78315 Radolfzell
Telefon: 07732 923 60
E-Mail: srg-radolfzell@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Rastatt

Kaiserstraße 69/1, 76437 Rastatt
Telefon: 07222 787 954-0
E-Mail: srg-rastatt@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Ravensburg

Parkstraße 25, 88212 Ravensburg
Telefon: 0751 769 62-0
E-Mail: srg-ravensburg@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Reutlingen

Albstraße 31, 72764 Reutlingen
Telefon: 07121 159 653-0
E-Mail: srg-reutlingen@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Rottweil

Stadtgrabenstraße 1, 78628 Rottweil
Telefon: 0741 175 262 50
E-Mail: srg-rottweil@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Ulm

Wichernstraße 10, Bastei-Center, 89073 Ulm
Telefon: 0731 493 919-0
E-Mail: srg-ulm@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Schwäbisch Hall

Klingenweg 1, 74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791 975 690-40
E-Mail: srg-schwaebisch-hall@vdk.de

VdK-Beratungsstelle VS-Schwenningen

Holzstraße 2, 78054 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07720 819 92-0
E-Mail: srg-villingen-schwenningen@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Sigmaringen

Josefinenstraße 3, 72488 Sigmaringen
Telefon: 07571 743 898-0
E-Mail: srg-sigmaringen@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Waiblingen

Zwerchgasse 3/1, 71332 Waiblingen
Telefon: 07151 206 420-0
E-Mail: srg-waiblingen@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Sindelfingen

Seemühlestraße 10, 71063 Sindelfingen
Telefon: 07031 819 903-0
E-Mail: srg-sindelfingen@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Waldshut-Tiengen

Bahnhofstraße 12, 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07741 969 873-0
E-Mail: srg-waldshut-tiengen@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Stuttgart

Johannesstraße 22, 70176 Stuttgart
Telefon: 0711 619 56-0
E-Mail: srg-stuttgart@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Tauberbischofsheim

Hauptstraße 6, 97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341 895 80-0
E-Mail: srg-tauberbischofsheim@vdk.de

VdK-Beratungsstelle Tübingen

Eugenstraße 68, 72072 Tübingen
Telefon: 07071 910 56
E-Mail: srg-tuebingen@vdk.de



Impressum

Berücksichtigt wird in dieser Broschüre der Rechtsstand von März 2026.

Herausgeber

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.
Johannesstraße 22, 70176 Stuttgart
Telefon: 0711 619 56-0
baden-wuerttemberg@vdk.de
www.vdk-bw.de



Inhaltlich verantwortlich für diese Broschüre ist gemäß § 5 TMG: Ronny Hübsch

Stand: April 2026

Fotonachweis

Umschlag © SeventyFour – iStock
S. 4 © Wavebreakmedia – iStock
S. 6 © midrag ignjatovic – iStock
S. 6 © StefaNikolic – iStock
S. 7 © Bjoern Wylezich – AdobeStock
S. 9 © South_agency – iStock
S. 11 © AnnaStills – iStock
S. 12 © VdK BW / greenlemonade
S. 15 © VdK BW / greenlemonade
S. 16 © blende11.photo – AdobeStock
S. 17 © Connel_Design – iStock
S. 18 © boggy22 – iStock
S. 19 © AnnaStills – iStock
S. 20 © SolStock – iStock
S. 21 © South_agency – fotografixx
S. 25 © fotografixx – iStock
S. 28 © RyanJLane – iStock
S. 33 © 24K-Production – iStock
S. 34 © StefaNikolic – iStock
S. 36 © LeoPatrizi – iStock
S. 38 © sasirin pamai – iStock
S. 39 © Daisy-Daisy – iStock
S. 42 © VdK BW / greenlemonade
S. 53 © ClarkandCompany – iStock

Jetzt VdK-Mitglied werden!

In nur vier Schritten anmelden
und sofort die Vorteile nutzen:

1. Die VdK-Beitrittserklärung finden Sie unter:
www.vdk-bw.de/mitgliedschaft
2. Laden Sie die VdK-Beitrittserklärung einfach
herunter und drucken Sie sie aus.

Oder: Füllen Sie unser Online-Formular aus
und springen Sie bequem zu Schritt 4.
3. Alles durchlesen, ausfüllen, unterschreiben
und an den VdK Baden-Württemberg senden.
4. Ab sofort stehen Sie bei uns im Mittelpunkt und
nutzen für nur 84,00 € im Jahr alle VdK-Vorteile.

Haben Sie Fragen?

Rufen Sie uns an: **0711 619 56 0**
Oder schreiben Sie uns eine E Mail:
baden_wuerttemberg@vdk.de





SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG



www.vdk-bw.de